

Satzung

BUNDESFACHVERBAND BETRIEBLICHE SOZIALARBEIT e.V..

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
BUNDESFACHVERBAND BETRIEBLICHE SOZIALARBEIT e.V..
Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Bildung, Wissenschaft und Forschung des Arbeitsfeldes Betriebliche Sozialarbeit.

Zur Erreichung seines Zwecks wird der Verein:

- Bildungsangebote für Interessierte, insbesondere der im Arbeitsfeld Betriebliche Sozialarbeit Tätigen, organisieren und durchführen,
- regionale und überregionale Kommunikationsstrukturen für die am Vereinszweck Interessierten und im Arbeitsfeld Tätigen unterstützen und entwickeln,
- Arbeitsmaterialien, Stellungnahmen und Fachveröffentlichungen erarbeiten und herausgeben,
- berufsfachliche Entwicklungen veröffentlichen und koordinieren,
- Forschung und Projekte im Arbeitsfeld Betriebliche Sozialarbeit ideell und materiell unterstützen und fördern,
- systematische Kontakte zu Instituten der Lehre und Forschung, wie Fachhochschulen und Universitäten, ausbauen, um die Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Lehrenden, Studenten und Praktikern zu verbessern,
- sich für die rechtliche Verankerung des Arbeitsfeldes einsetzen.
- die Zusammenarbeit mit Organisationen und politischen Gremien, die für die Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind, entwickeln und pflegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1994.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied im Bundesfachverband Betriebliche Sozialarbeit e.V. kann werden:

- a) jede natürliche Person,
- b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
Juristische Personen können in einer Mitgliederversammlung nicht mit mehr als einer Stimme vertreten sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Gegen eine Ablehnung können Antragstellende bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erheben.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins
- sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen gegen die Vereinsorgane;
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Briefzustellung beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen, darüber hinaus bei Bedarf und wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Abnahme des Jahresberichtes und des Berichtes über die Rechnungsprüfung;
- Beschlussfassung über die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- die Wahl des Vorstandes;
- die Wahl zweier Rechnungsprüfenden, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
- die Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigtes Mitglied ist, wer bis zum Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedsbeitrag des Vorjahres bezahlt hat.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn ordentlich eingeladen wurde.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, Verhandlungsleitung und Schriftführer unterzeichnen das Protokoll.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Verein angehören. Abwahl und Wiederwahl sind zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Kassen- und Buchführung des Vereins,
- die Einladung zu den Mitgliederversammlungen,
- die Erstellung des Arbeits- und Haushaltsplans.

Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder auf der Sitzung anwesend ist.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 10 Spenden

Der Verein nimmt Geld- und Sachspenden entgegen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Verwendungsbestimmungen des Spenders sind einzuhalten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften und Finanzen, Berlin, an eine von der Auflösungsversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die das Vermögen im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 2. Februar 1994 in Hofgeismar mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hofgeismar, den 2. Februar 1994

Die Satzung wurde am 09. Januar 1998 in § 8 geändert. (Beschlussfassung der MGV).

Die Satzung wurde am 11. Mai 2006 in § 9 geändert. (Beschlussfassung der MGV)

Der Bundesfachverband Betriebliche Sozialarbeit e.V. wurde am **25. Mai 1994** unter der **Nr. 14658 NZ** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.